

5. Kapitel
Zoll- und Devisenverstöße

§40

Zoll- und Devisenverstöße sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

§41

Zoll- und Devisenverstöße werden, soweit sie den Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zollgesetzes und der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung verfolgt.

Hinweis: Siehe Zollgesetz vom 28. 3. 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42; Ber. GBl. II Nr. 19 S. 177) i. d. F. des Anpassungsgesetzes (Anl. Ziff. 30a) vom 11. 6. 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827).

Die Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung vom 28. 3. 1962 (GBl. II Nr. 18 S. 153) sowie die dazu erlassene ÄndVO vom 18. 8. 1966 (GBl. II Nr. 105 S. 679) wurden mit Wirkung vom 1. 7. 1968 außer Kraft gesetzt. Gegenwärtig gilt die VO vom 24. 6. 1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480) i. d. F. der ÄndVO vom 29. 4. 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300).

§42

Die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände, jedoch nicht höher als 5 000,— Mark und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kon-

trollmaßnahmen bis zu 1000,— Mark erlassen.

6. Kapitel

Anpassung«,
Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§43

(1) Der Ministerrat ist für den Erlaß der im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Strafrechts zu ändernden oder zu schaffenden Ordnungsstrafbestimmungen verantwortlich.

Hinweis: Vgl. VO über Ordnungswidrigkeiten, abgedr. unter Reg.-Nr. 8.

(2) Der Ministerrat wird beauftragt, die geltenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen den Grundsätzen dieses Gesetzes anzupassen. Soweit das Bestimmungen aus Gesetzen der Volkskammer betrifft, sind sie ihr bis zum 1. Juni 1968 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Hinweis: Vgl. Anpassungsgesetz, abgedr. unter Reg.-Nr. 5 und Anpassungs-VO, abgedr. unter Reg.-Nr. 6.

(3) Der Minister der Justiz ist für die Bekanntmachung einer Zusammenstellung aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Ordnungsstrafbestimmungen im Gesetzblatt und deren ständige Ergänzung verantwortlich.

Hinweis: Vgl. Übersicht über die nach dem Stand vom 1. Januar 1978 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen, abgedr. unter Reg.-Nr. 17.

Alle bisherigen Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen, die in der Bekanntmachung nicht enthalten sind, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

§44

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Ju-